

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

22. Stück vom Jahre 1892.

Nr XXX. Vorschriften

über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Forstverwaltungsbeamten,

vom 17. November 1892.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten werden, unter Aufhebung des Regulatives vom 16. März 1871 (Ges.-Samml. S. 21) über die Ausbildung und Anstellung der Forstverwaltungsbeamten, nachfolgende Vorschriften erlassen.

I. Anmeldung und Forstlehre.

§ 1.

Die Anmeldung für den Fürstlichen Forstdienst erfolgt schriftlich beim Fürstlichen Ministerium; der sich Anmeldende hat nachfolgenden Anforderungen zu entsprechen, er muß:

1. das 18. Lebensjahr erreicht haben,
2. körperlich gesund und kräftig sein,
3. die Maturität eines Gymnasiums oder Realgymnasiums erlangt haben,
4. sittlich unbefolten sein und
5. die nöthigen Mittel zum Lebensunterhalte bis zur festen Anstellung im Verwaltungsdienste besitzen

und Alles dies

- a) durch ein Geburts- und Taufzeugniß,
- b) durch ein von dem Physikus seines Wohnortes ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand, in welchem namentlich über das Seh-, Hör- und Sprachvermögen ausdrückliche Aeußerung enthalten sein muß,

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIII.

37

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. November 1892.